

Betrauungsakt

nach Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

sowie

auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 93801, über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABI. L 7 vom 11. Januar 2012,

des Rheingau-Taunus-Kreises,

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Frank Kilian
sowie den Kreisbeigeordneten Dr. Herbert Koch

gegenüber der

Exina GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführerinnen
Frau Viktoria Gheczy und Frau Christine Littek-Pohl

Präambel

(1) Nach dem Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“), der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012), der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen – (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) sowie des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00) müssen Unternehmen, die staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erhalten, vom Beihilfegeber betraut sein.

(2) Der Rheingau-Taunus-Kreis (nachfolgend: „RTK“) erlässt dementsprechend diesen Betrauungsakt zugunsten der Exina GmbH (nachfolgend: „EXINA“) auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses. Damit soll sichergestellt werden, dass die EXINA kommunale Ausgleichsleistungen für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Ausgleichsleistungen zuvor bei der EU-Kommission notifiziert werden müssen. Die EU-Kommission hat mit dem Freistellungsbeschluss Regeln zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen / DAWI durch öffentliche Träger aufgestellt. Diese Regeln betreffen im Wesentlichen formale Anforderungen, so müssen z. B. erweiterte Pflichten

hinsichtlich der Prognose und Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Verhinderung von Überkompensationen eingehalten werden, d. h. Ausgleichsleistungen dürfen nur für solche Leistungen gewährt werden, mit denen die EXINA tatsächlich betraut ist und die für die Erbringung der DAWI notwendig sind. Zudem ist sicherzustellen, dass Tätigkeiten, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, nicht am Defizitausgleich partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit staatlichen Mitteln kofinanziert werden.

(3) Der RTK hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für seine Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Ferner ist der RTK gemäß § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs- und Sozialwesens zu betätigen. Der RTK handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst ist auch die Erwachsenenbildung mit dem Ziel der Wirtschaftsförderung.

(4) Die EXINA ist eine Beteiligungsgesellschaft des RTK, der 33,33% der Anteile hält sowie der Landeshauptstadt Wiesbaden, die 66,7 % der Anteile innehat. Die EXINA hat ihren Sitz in Wiesbaden. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 15. Mai 2008 (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) u. a. die Erwachsenenbildung. Die EXINA fördert u. a. Existenzgründungen durch Qualifizierung von Existenzgründungswilligen. Insbesondere bei benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes - bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen sowie ALG II-Empfängern - sollen soziale und ökonomische Lernprozesse für die Ausübung selbständiger unternehmerischer Tätigkeiten initiiert und gefördert sowie das Verständnis betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Zusammenhänge vertieft werden. Zur Umsetzung dessen wird von der EXINA ein Qualifizierungsprogramm bestehend aus Seminaren und Workshops angeboten sowie die Qualifizierung der Existenzgründungswilligen geprüft. Dabei kooperiert die EXINA mit verwandten Institutionen, berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen.

(5) Die von der EXINA durchgeführten Tätigkeiten waren in der Vergangenheit nicht kostendeckend und werden dies auch in der Zukunft nicht sein. Der RTK fördert den gemeinwirtschaftlichen, satzungsmäßigen Zweck der EXINA derzeit durch Zuschüsse und durch die Übernahme von Gehaltskosten und Kosten der Wirtschaftsprüfung. Auf diese Weise wird die EXINA allgemein in die Lage versetzt, entsprechend ihres originär-eigenen Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen soll folglich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Gesellschaftszwecks der EXINA dienen und ist grundsätzlich vorrangig durch die Förderung sozialer Zwecke motiviert.

(6) Der nachfolgende Beschluss erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der EXINA mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen / DAWI im Bereich der beruflichen (Erwachsenen-) Bildung sowie Wirtschaftsförderung und passt diese formal an die aktuellen Vorgaben der EU-Kommission an. Dem Rheingau-Taunus-Kreis ist bekannt, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden ebenfalls eine Betrauung für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen / DAWI durch EXINA auf dem Stadtgebiet vornehmen wird.

§ 1 Unternehmen

(1) Bei dem betrauten Unternehmen handelt es sich um die EXINA GmbH mit Sitz in Wiesbaden, die im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 23310 eingetragen ist.

(2) Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hat die EXINA insbesondere folgenden Unternehmensgegenstand:

„Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätig. Sie fördert Existenzgründungen durch Qualifizierung von Existenzgründungswilligen. Insbesondere bei benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes - bei Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, sowie ALG II-Empfängern, bei denen die notwendigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind - sollen soziale und ökonomische Lernprozesse für die Ausübung selbstständiger unternehmerischer Tätigkeit initiiert und gefördert, sowie das Verständnis betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Zusammenhänge vertieft werden. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Angebot eines Qualifizierungsprogramms bestehend aus Seminaren und Workshops sowie die Überprüfung der Qualifizierung der Existenzgründungswilligen. Dabei soll die Gesellschaft mit verwandten Institutionen, Berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen kooperieren.

Die Gesellschaft hat weiterhin die Aufgabe durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die Besserung des Gründungsklimas zu werben.“

Die Dienstleistungen der EXINA im Hinblick auf die Erwachsenenbildung und Förderung von Existenzgründungen werden in der diesem Betrauungsakt als Anlage 1.1 beigefügten Auflistung im Einzelnen benannt. Die Dienstleistungen der EXINA im Hinblick auf die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit für die Besserung des Gründungsklimas im RTK werden in der diesem Betrauungsakt als Anlage 1.2 beigefügten Auflistung im Einzelnen benannt.

§ 2 Gegenstand der Betrauung, betroffenes Gebiet, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Gegenstand dieser Betrauung sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der EXINA zur Deckung des sozialen Bedarfs durch berufliche Bildung im Gebiet des RTK zur Ermöglichung des Zugangs zum und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus werden von der EXINA gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich der Wirtschaftsförderung wahrgenommen.

(2) Der RTK erneuert und bestätigt die bestehende Betrauung der EXINA mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen (Erwachsenen-) Bildung und Wirtschaftsförderung.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, Weiterbildungen und Coachings von Menschen in schwierigen Ausgangssituationen, wie Arbeitslosigkeit oder Migrationshintergrund. Die EXINA erfüllt damit Ziele und Aufgaben im sozialen Bereich der beruflichen Bildung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen und nimmt damit Aufgaben wahr, die dem Staatsziel der Sozialstaatlichkeit untergeordnet werden können. Dieses Staatsziel findet auch Ausdruck in Art. 28 Abs. 2 HV. Die Förderung der Chancengleichheit, die Verhinderung sozialer Abhängigkeitsverhältnisse und die allgemeine Zugänglichkeit von Bildung liegen im Gemeinwohlinteresse und können daher als DAWI eingeordnet werden. In Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ist die Erbringung von Dienstleistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie zur sozialen Einbindung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe ausdrücklich als DAWI genannt.

Darüber hinaus nimmt die EXINA durch die Förderung von Existenzgründern Aufgaben wahr, welche dem Bereich der Wirtschaftsförderung zugeordnet werden können. Die Förderung der Ansiedlung von Unternehmen im Kreisgebiet dient der Attraktivitätssteigerung des

Wirtschaftsstandorts Rheingau-Taunus-Kreis. Maßnahmen zur Förderung dessen liegen im öffentlichen Interesse und können daher als DAWI qualifiziert werden.

Die EXINA nimmt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der beruflichen Bildung und Wirtschaftsförderung im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig.

(3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind Tätigkeiten der EXINA außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht im Schwerpunkt der Förderung des Zugangs zum oder der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienen und nicht der sozialen Einbindung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe oder dem Bereich der Wirtschaftsförderung zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere das Projekt „Profiling“, in dessen Rahmen eine Wirtschaftlichkeitüberprüfung von Unternehmen im SGB II-Bezug durchgeführt wird und ein Projekt zur Kompetenz- und Potenzialfeststellung als unterstützendes Instrument zur beruflichen Eingliederung von Flüchtlingen und Migranten.

(4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die EXINA ist ausgeschlossen. Die EXINA ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

(5) Die EXINA hat die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Jahresberichts nachzuweisen, der gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem RTK vorgelegt wird. Der Nachweis über die Verwendung der vom RTK gewährten Ausgleichsleistungen hat im jährlich zu erstellenden Jahresabschluss zu erfolgen.

§ 3 Trennungsrechnung

(1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1 und 2) und der weiteren, nicht von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3) sind in der Buchführung der EXINA getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG¹ zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) haben bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahreswirtschaftsplans eindeutig bestimmt zu sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind von der EXINA Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die EXINA hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen zu lassen und dem RTK nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

(4) Der RTK ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der EXINA prüfen zu lassen.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz-TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. 1 S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. 1 S. 3364).

§ 4 Ausgleichsleistung

(1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der EXINA kann der RTK nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgleichen (Ausgleichsleistungen).

Als Ausgleichsleistungen sind alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile zu verstehen. Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Ein Zahlungsanspruch gegenüber dem RTK erwächst der EXINA aus dieser Betrauung nicht.

(2) Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung der EXINA zu ermitteln. Sie berechnen sich gemäß Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses aus der Differenz zwischen den nach dem Freistellungsbeschluss zu berücksichtigenden Kosten (Art. 5 Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses) und Einnahmen (Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses). Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 5 Abs. 2) zu mindern.

(3) Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:

a) alle unmittelbaren (variablen und anteiligen fixen) Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen,

b) angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen der EXINA, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erforderlich ist.

Ferner ist bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 Abs. 1, 5 bis 8 des Freistellungsbeschlusses ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen.

(4) Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der EXINA aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses anzurechnen.

(5) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres sind jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan zu prognostizieren und dem RTK darzulegen. Der Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten erfolgt jährlich nach Ende eines Wirtschaftsjahres durch Beschluss des RTK nach dessen freiem Ermessen.

(6) Überträgt der RTK der EXINA weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu Kostenerhöhungen, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

(7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen des RTK an die EXINA werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 5 Vermeidung von Überkompensationen

(1) Die EXINA hat dafür Sorge zu tragen, dass die gewährte Ausgleichsleistung die nach § 4 berechneten und durch Verwendungsnachweise belegten Nettokosten nicht übersteigt.

Übersteigt die Ausgleichsleistung dennoch die Nettokosten (Überkompensation), hat die EXINA den Betrag der Überkompensation an der RTK zurückzugewähren.

(2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung, kann die EXINA alternativ zu einer Rückgewähr die Überkompensation auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und im folgenden Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen. Die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung in diesem Sinne errechnet sich aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, der das Jahr einschließt, in dem die Überschreitung der angefallenen Nettokosten eingetreten ist.

(3) Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses wird der RTK regelmäßige, jedoch jeweils spätestens nach Ablauf von drei Jahren, Kontrollen im Hinblick auf das Vorliegen von Überkompensationen durchführen bzw. durchführen lassen. Ferner wird eine diesbezügliche Prüfung am Ende des Betrauungszeitraums gemäß § 6 Abs. 1 stattfinden.

(4) Ungeachtet der Regelung in Absatz (3) hat die EXINA dem RTK jährlich die Prüfungsergebnisse ihres Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die dieser im Hinblick auf Beihilfetatbestände und insbesondere im Hinblick auf das etwaige Anfallen von Überkompensationen nach IDW PS 700 ermittelt.

§ 6 Dauer und Anpassung der Betrauung

(1) Die Betrauung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Betrauungsakts. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird der RTK möglichst früh befinden.

(2) Muss der RTK die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung oder dergleichen) nach anderen Vorschriften regeln, ist er berechtigt, die Betrauung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(3) Der RTK kann die Betrauung darüber hinaus unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen. Bei Verstößen gegen wesentliche, sich aus der Betrauung ergebende Verpflichtungen durch die EXINA ist der RTK berechtigt, die Betrauung fristlos zu widerrufen.

§ 7 Verantwortliche Stellen

Zuständige Stellen für den Vollzug dieses Betrauungsaktes sind auf Seiten des Rheingau-Taunus-Kreises der Kreisausschuss und auf Seiten der EXINA die Geschäftsführung.

§ 8 Vorhalten von Unterlagen und Informationsrechte des RTK

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses oder anderer einschlägiger Rechtsnormen vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

(2) Auf Anforderung wird die EXINA dem RTK alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um seinen Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachzukommen.

§ 9 Anpassung an geänderte Rechtslage

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den RTK oder die EXINA unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt.

Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.

Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch den RTK im Einvernehmen mit der EXINA eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Der RTK wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der EXINA eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 10 Ausgleichsvorbehalt

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsakts können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage 1.3 zu diesem Betrauungsakt beigefügte Rechtsmittelverzicht seitens der EXINA rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11 Beschlüsse der Gremien des Rheingau-Taunus-Kreises

(1) Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung vom tt.mm.jjjj und der Kreistag hat in seiner Sitzung vom tt.mm.jjjj diesen Betrauungsakt gebilligt.

(2) Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der EXINA bekannt gegeben. Die Geschäftsführung der EXINA hat die ihr gegenüber erfolgte Bekanntgabe des Betrauungsakts unverzüglich schriftlich – etwa durch Verwendung der Erklärung in Anlage 1.3 – zu bestätigen.

(3) Die Betrauung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe gegenüber der EXINA in Kraft.

Bad Schwalbach, den

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

(Frank Kilian)
Landrat

()
Kreisbeigeordnete/r

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacherstr. 7, 65307 Bad Schwalbach einzulegen.

Anlage 1.1

Dienstleistungen der EXINA zur Vorbereitung gründungswilliger Bürgerinnen und Bürger auf ihre Selbstständigkeit in der

- **Orientierungsphase**

durch

- Erstbetreuung und Anlaufstelle zum Thema Existenzgründung
- Informationsveranstaltung zur Vermittlung von Basiswissen für eine selbstständige Tätigkeit
- Orientierungsberatung zur Entwicklung individueller Gründungsfahrpläne
- Kompetenzfeststellung für eine unternehmerische Eignung

Ziel: Klarheit über den Weg in die Selbstständigkeit

- **Weiterbildungsphase**

durch

- Fachseminare / Fachworkshops mit unternehmensrelevantem Fachwissen zur Entwicklung eines Business Plans

Ziel: Wissensvermittlung zur Existenzgründungsvorbereitung

- **Planungsphase**

durch

- Business Planung / Intensiv-Workshops
Teilnehmer mit Vorkenntnissen erhalten wesentliche Planungshilfen und Anleitung zur Erstellung ihres Business Plans
- Gründungscheck
Überprüfung von Geschäftsplänen auf Markt- und Tragfähigkeit und Erstellung eines Kurzgutachtens zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit oder für Banken, aber auch für die eigene Einschätzung

Ziel: Entwicklung eines trag- und marktfähigen Business Plans

Anlage 1.2

Dienstleistungen der EXINA zur Verbesserung der Gründermarktsituation

- **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

- Medienpflege / soziale Medien
- Pflege Homepage
- Versendung Newsletter
- Kooperationen mit regionalen Partnern
- Kontaktpflege zu Kammern, kommunalen Einrichtungen, Verbänden uvm.
- Kooperation mit Hochschulen
- Gründerbefragung

- **Unterstützung von Jungunternehmern**

in der Startphase durch

- Gründer- und Unternehmerstammtische
- Netzwerktreffen
- Kooperationsveranstaltungen
- Begleitung regionaler Wettbewerbe
- Gründerporträts
- Jahresevent
- Foren
- Messen / Gemeinschaftsstände

Anlage 1.3

Empfangsbestätigung gegenüber dem RTK

Der Erhalt des Betrauungsakts der EXINA am _____ durch die
Geschäftsführung der EXINA wird hiermit bestätigt.

Wiesbaden, den _____

Geschäftsführerinnen /

Stempel Exina GmbH

Rechtsmittelverzicht

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Betrauungsakt des
RTK zugunsten der EXINA verzichtet wird.

Wiesbaden, den _____

Geschäftsführerinnen /

Stempel Exina GmbH